

Neue Juristische Wochenschrift

In Verbindung mit dem Deutschen Anwaltverein

8 1996

und der Bundesrechtsanwaltskammer herausgegeben von Prof. Dr. Rainer Hamm, Rechtsanwalt in Frankfurt a. M. – Prof. Dr. Rudolf Nirk, Rechtsanwalt beim BGH – Dr. Fritz Ostler, Rechtsanwalt in München – Prof. Dr. Hans-Jürgen Rabe, Rechtsanwalt in Hamburg – Prof. Dr. Konrad Redeker, Rechtsanwalt in Bonn.

Seite 481–544
49. Jahrgang
21. Februar 1996

Schriftleitung: Prof. Dr. Hermann Weber, Rechtsanwalt, Palmengartenstraße 14, 60325 Frankfurt a. M.

Aufsätze

Professor Dr. Georgios Gounalakis, Marburg

„Soldaten sind Mörder“*

In keinem anderen Fall hat sich die Kontroverse zum Konflikt zwischen Meinungsfreiheit und Ehrenschatz in der öffentlichen Diskussion so zugespitzt wie nach den Soldaten-Beschlüssen des BVerfG. Während seine Ehrenschatz-Rechtsprechung – insgesamt betrachtet – wohl abgewogen und klug begründet ist, sind die „Soldaten sind Mörder“-Entscheidungen leider mißglückt: Sie sind im Ergebnis zwar richtig, in der Begründung aber wenig überzeugend. Das BVerfG hätte abschätzen können und müssen, daß seine janusköpfigen, den Konflikt nicht lösenden Entscheidungen, mit denen es den Soldaten ihren Ehrenschatz geben will, ohne gleichzeitig den Pazifisten die Meinungsfreiheit zu nehmen, kaum jemandem zu vermitteln sind. Dabei hätte dem Gericht die Möglichkeit zur Konfliktbereinigung durchaus offengestanden, wenn es den Mut gefunden hätte – dem Beispiel anderer Länder (England, Frankreich) folgend – die Strafbarkeit von Kollektivbeleidigungen in jenen Fällen aus dem Strafrecht zu verbannen, in denen Ehrenschatz, begehrende Gruppenangehörige weder persönlich angegriffen noch individualisierbar sind.

I. Prolegomena zum Tucholsky-Zitat

„Da gab es vier Jahre lang ganze Quadratmeilen Landes, auf denen war Mord obligatorisch, während er eine halbe Stunde davon entfernt ebenso streng verboten war. Sagte ich: Mord? Natürlich Mord. Soldaten sind Mörder“ hat Kurt Tucholsky unter dem Pseudonym Ignaz Wrobel 1931 in der „Weltbühne“ geschrieben¹. Da Tucholsky aus einem Auslandsaufenthalt nicht mehr zurückkehrte, wurde statt seiner Carl v. Ossietzky, der Herausgeber der Weltbühne und spätere Nobelpreisträger, als der presserechtlich Verantwortliche strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen, allerdings vom KG² am 17. 12. 1932 vom Vorwurf der Beleidigung freigesprochen³: Mit dem Ausdruck „Soldaten“ sei kein hinreichend eingegrenzter Personenkreis – insbesondere nicht die Reichswehr – bezeichnet, der hätte beleidigt werden können⁴.

Das Tucholsky-Zitat war in der Vergangenheit schon mehrfach Stein des Anstoßes. Erinnert sei aus jüngster Zeit etwa an die Entscheidungen „Soldaten sind potentielle Mörder“⁵ und an die Bezeichnung eines querschnittgelähmten Reserveoffiziers der Bundeswehr als „geb. Mörder“, hier freilich in der Satirezeitschrift Titanic⁶. Die Angriffsintensität im Szenario der jetzigen BVerfG-Entscheidungen hat sich gesteigert:

1. Der Kammer-Beschluß vom August 1994

Ein Sozialpädagoge und anerkannter Kriegsdienstverweigerer hat das Tucholsky-Zitat „Soldaten sind Mörder“ im Jahre 1991 – während des Golfkrieges – in Form eines Aufklebers, zusammen mit zwei weiteren Aufklebern (dazu unten II 2), auf seinem Pkw angebracht. Er wurde deshalb von AG Krefeld wegen Volksverhetzung (§ 130 Nr. 3 StGB) und vom LG zusätzlich wegen Beleidigung (§ 185 StGB) eines Bundeswehresoldaten, der als Nebenkläger beteiligt war, zu einer Geldstrafe verurteilt, die Revision wurde vom OLG als unbegründet verworfen.

Das Zitat, so die 3. Kammer des Ersten Senats, kann als Meinung zulässig sein, wenn die Aussage des Aufklebers richtig gedeutet worden wäre, dies aber hätten die Gerichte vernachlässigt: Erstens sei der Begriff „Mörder“ nicht richtig ausgelegt worden, zweitens hätten die Vorinstanzen den Gesamtzusammenhang des Aufklebers mit den anderen Aufklebern nicht beachtet, drittens sei der Adressatenkreis des Aufklebers nicht richtig ermittelt worden, viertens schließlich sei der Mehrdeutigkeit des Aufklebertextes nicht richtig Rechnung getragen worden.

2. Der Senats-Beschluß vom Oktober 1995

Er betrifft vier Fälle:

a) Ein Student, anerkannter Kriegsdienstverweigerer, hat während eines Nato-Manövers im Jahre 1988 gegenüber einer amerikanischen Stellung – an einer Straßenkreuzung am Ortsrand – ein von ihm mit den Worten „a soldier is a murderer“ beschriebenes Bettuch befestigt, woraufhin ein vorüberfahrender Bundeswehroffizier Strafantrag stellte. Das AG Ansbach hat den Studenten wegen Beleidigung des Bundeswehroffiziers zu einer Geldstrafe verurteilt, das LG Ansbach hat die Entscheidung – unter Ermäßigung des Tagessatzes – bestätigt, das BayObLG hat die Revision verworfen.

* Anmerkung zu den Soldaten-Beschlüssen des BVerfG v. 25. 8. 1994, NJW 1994, 2943f. und v. 10. 10. 1995, NJW 1995, 3303ff.

1) „Der bewachte Kriegsschauplatz“, Die Weltbühne Bd. 27 (2/1931), S. 191f.

2) Sessler, ZRP 1994, 343 (344), schreibt das Urteil fälschlicherweise dem RG zu.

3) KG, JW 1933, 972ff. m. abl. Anm. Wagner.

4) Zur Prozeßgeschichte Sudhof, in: Rechtshistorisches Journal (RJ) 1990, 145ff.

5) LG Frankfurt a. M., NJW 1988, 2683; OLG Frankfurt a. M., JR 1989, 514 = NJW 1989, 1367 und dazu Maiwald, JR 1989, 485ff. und Wiethölter, KJ 1991, 61ff.

6) BVerfGE 86, 1 = NJW 1992, 2073.

b) Ein Oberstudienrat, anerkannter Kriegsdienstverweigerer, verteilte im Jahre 1989, anlässlich einer vom Streitkräfteamt der Bundeswehr – in der Berufsschule seines Wohnorts – durchgeführten Ausstellung von Karikaturen über die Bundeswehr, in der Aula der Schule 20 bis 30 Exemplare eines bebilderten Flugblattes und befestigte das Flugblatt an der Windschutzscheibe mehrerer vor der Schule geparkten Kraftfahrzeuge, u. a. mit folgendem Inhalt:

„Sind Soldaten potentielle Mörder? Eines steht fest: Soldaten werden zu Mördern ausgebildet. Aus ‚Du sollst nicht töten‘ wird ‚Du mußt töten‘. Weltweit. Auch bei der Bundeswehr. Massenvernichtung, Mord, Zerstörung, Brutalität, Folter, Gnadenlosigkeit, Terror, Bedrohung, Unmenschlichkeit, Rache, Vergeltung, eingeübt im Frieden, perfekt durchgeführt im Krieg. Das ist Soldatenhandwerk. Weltweit. Auch bei der Bundeswehr.“

Daraufhin stellten ein Soldat und das Bundesverteidigungsministerium Strafanträge. Das AG *Landsberg* hat den Oberstudienrat wegen Beleidigung des Soldaten und der Bundeswehr zu einer Geldstrafe verurteilt. Das LG *Augsburg* hat das Strafmaß erhöht, im übrigen die Entscheidung des AG bestätigt. Das BayObLG hat die Revision verworfen.

c) Der Beschwerdeführer veröffentlichte im Jahre 1989 in der Mainzer „Allgemeinen Zeitung“ einen Leserbrief aus Anlaß des Freispruchs des angeklagten Arztes A im „Frankfurter Soldatenprozeß“, den er mit dem eingangs erwähnten *Ticholsky*-Zitat einleitete. Dann schrieb er u. a. weiter:

„Kriegsdienstverweigerer werden bei uns nur anerkannt, wenn sie den Kriegsdienst (dieses Wort steht wirklich noch im Grundgesetz) für sich als verwerflich, als Mord ablehnen. Und was ist denn auch sonst die Aufgabe einer Armee? Die Entscheidung für eine militärische ‚Verteidigung‘, für eine Armee, schließt immer die Bereitschaft zum Krieg, zum staatlich legitimierten Massenmord mit ein. Nur daß heute, im Gegensatz zu obigem Zitat von *Ticholsky*, dieser ein totaler Krieg mit der Folge der Ausrottung allen höheren Lebens wäre.“ Er schloß den Leserbrief mit den Worten: „Ich erkläre mich in vollem Umfang mit Herrn A solidarisch und erkläre hiermit öffentlich: ‚Alle Soldaten sind potentielle Mörder!‘“

Mehrere Soldaten stellten daraufhin Strafanträge. Das AG hat zunächst einen Strafbefehl gegen den Beschwerdeführer erlassen und ihn später zu einer Geldstrafe wegen Beleidigung verurteilt. Das LG *Mainz* und das OLG *Koblenz* haben seine Berufung bzw. Revision verworfen.

d) Die Beschwerdeführerin zeigte – gemeinsam mit einem weiteren Demonstranten – im Jahre 1989 in der Münchener Olympiahalle, wo eine Motorradausstellung stattfand, vor einem Informationsstand der Bundeswehr, auf dem militärische Gerätschaften und ein altes Motorrad gezeigt sowie Videos über Übungen mit Fahrzeugen und Gerätschaften vorgeführt wurden, ein 1 × 3 m großes Transparent, auf dem stand: „Soldaten sind potentielle Mörder“. Das untere Drittel des Wortes „Mörder“ war mit dem Wort „Kriegsdienstverweigerer“ unterlegt bzw. überschrieben. Vier weitere Demonstranten verteilten gleichzeitig ein Flugblatt, das auf der einen Seite einen Text enthält, der sich dagegen wendet, daß die Bundeswehr nur die Faszination der Technik darstellt, die Realität des Krieges aber verschweigt, und auf der anderen Seite die Abbildung von drei Gewehren, einer Kanonenhaubitze, eines Granatwerfers und Munition, weiter vom Rumpf eines Menschen, der von mehreren Gewehrschüssen getroffen wird, sowie von zwei im Vietnam-Krieg getöteten Zivilisten. Drei der vier auf dem Informationsstand tätigen Bundeswehrsoldaten haben Strafantrag wegen Beleidigung gestellt. Das AG *München* hat zunächst einen Strafbefehl erlassen, sodann die Beschwerdeführerin und den anderen Transparentträger wegen gemeinschaftlicher Beleidigung in drei rechtlich zusammenfallenden Fällen zu einer Geldstrafe verurteilt. Das LG *München I* und das BayObLG haben die Berufung bzw. die Revision verworfen.

In allen Fällen hat der *Erste Senat* des BVerfG die Urteile aufgehoben und die Sache an die *Amtsgerichte Krefeld, Ans-*

bach, Landsberg und München bzw. an das LG *Mainz* zurückverwiesen. Die Beschwerdeführer seien jeweils in ihrem Grundrecht aus Art. 5 I 1 GG verletzt, weil die Gerichte sich nicht hinreichend vergewissert hätten, daß die mit Strafe belegten Äußerungen, die als *Meinungsäußerung* und nicht als Tatsachenbehauptung zu qualifizieren seien, diesen Sinn auch wirklich haben. Insbesondere bestanden Alternativen zu der von den Gerichten angenommenen Deutung, die Soldaten der Bundeswehr würden Mördern gleichgestellt und seien deshalb zu besonders niederträchtigem Verhalten fähig.

Bei beiden Beschlüssen stand das BVerfG vor einem kaum lösbaren Dilemma: Wie es auch entscheidet, es urteilt – aus der Sicht des jeweils Unterlegenen – mit nachvollziehbaren Gründen falsch. Unzweifelhaft fühlen sich die Soldaten durch die Bezeichnung „Mörder“ tief gekränkt, unzweifelhaft empfinden die jeweiligen Akteure eine strafrechtliche Verurteilung als schweren Eingriff in ihre Meinungsfreiheit. Die Entscheidungsprämisse des Gerichts mußte also sein, Maßstäbe anzuwenden, die über die konkreten Einzelfälle hinaus auch für andere, vergleichbare Fälle gelten⁷. Leider hat das Gericht den Konflikt zwischen Ehrenschutz- und Meinungsfreiheit nicht befriedigend lösen können.

II. Ermittlung und Würdigung des Aussagegehalts der Äußerungen

Das BVerfG kommt im Kammerbeschluß zu dem Ergebnis, die Strafgerichte hätten die Aussage des Aufklebers in einer Weise gedeutet, die ihm bei verständiger Würdigung nicht zukommt. Im Senatsbeschluß ist das Ergebnis ähnlich: „In keinem der vier Fälle“, so das BVerfG, „ist auszuschließen, daß die Gerichte, wenn sie naheliegende anderweitige Deutungsmöglichkeiten der Äußerungen erwogen, den Unterschied zwischen einer herabsetzenden Äußerung über alle Soldaten der Welt und die Soldaten der Bundeswehr beachtet und den Begriff der Schmähkritik verfassungskonform verwendet hätten, zu anderen Ergebnissen gekommen wären.“

1. Auslegung unter Berücksichtigung alternativer Deutungen

Der Auslegung der Äußerungen kommt nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG⁸ für die rechtliche Würdigung eine Schlüsselfunktion zu. Die Strafbarkeit der Äußerungen steht und fällt mit deren Aussagegehalt, weshalb das BVerfG von den Instanzgerichten verlangt, viel Mühe darauf zu verwenden, die Aussagen richtig zu deuten, eine oftmals kaum lösbare Aufgabe.

Die Strafgerichte orientieren sich bei der *Auslegung* des Begriffs „Mörder“ am fachlich-technischen Sinn, d. h. einer vorsätzlichen Tötung unter Verwirklichung eines der Tatbestandsmerkmale von „Mord“ i. S. des § 211 StGB, so der Vorwurf des BVerfG im Kammerbeschluß, ohne zu begründen, warum ein verständiger Durchschnittsleser die Aussage des Aufklebers so verstehen mußte. Die 3. Kammer des *Ersten Senats* hingegen meint, unter Zugrundelegung der Alltagssprache sei auch eine Deutung denkbar, wonach unter Mord „jede Tötung eines Menschen verstanden werde, die als ungerechtfertigt beurteilt und deshalb mißbilligt wird“. Bei dieser Deutung werden Soldaten nicht mit Straftätern gleichgesetzt, ihnen werde lediglich vorgehalten, ihr Beruf sei im Ernstfall mit der von den Beschwerdeführern als nicht rechtfertigungsfähig empfundenen „Tötung von Menschen“ verbunden.

7) Zur Bedeutung verallgemeinerungsfähiger Kriterien *Isensee*, AfP 1993, 619 (627); *Sendler*, ZRP 1994, 343 (346).

8) Vgl. BVerfGE 43, 130 (136 f.) = NJW 1977, 799 – Flugblatt; BVerfGE 82, 43 (52 f.) = NJW 1990, 1980 – Strauß-Transparent; BVerfGE 82, 272 (280 f.) = NJW 1991, 95 – Zwangsdemokrat; BVerfGE 85, 1 (14) = NJW 1992, 1439 – Bayer-Aktionäre; dazu *Nolte*, Beleidigungsschutz in der freiheitlichen Demokratie, 1992, S. 55 ff.

Ähnlich argumentiert das BVerfG im Senatsbeschluss. Das AG sei im *Natomanöver-Fall* – ohne alternative Deutungen in Betracht zu ziehen – davon ausgegangen, der Beschwerdeführer habe das Wort „murder“ (Mord) nur versehentlich verwendet, in Wirklichkeit „murderer“ (Mörder) gemeint und habe den Begriff „Mörder“ im strafrechtlichen Sinne gedeutet, obwohl wegen der ungewöhnlichen sprachlichen Fassung „a soldier is a murder“ (wörtlich übersetzt: Ein Soldat ist ein Mord, und nicht: ein Mörder) die Äußerung einen anderen Sinn hätte haben können. Dem LG hält das BVerfG vor, die Äußerung wegen der Klangähnlichkeit von „murder“ und „Mörder“ dem Beschwerdeführer so zugerechnet zu haben, als hätte er den Ausdruck „Mörder“ gebraucht und damit die Soldaten schwerstkriminellen gleichgestellt. Im *Berufsschule/Flugblatt-Fall* habe das AG die Äußerung auf dem Flugblatt so gedeutet, „daß jeder Soldat am Ende seiner Ausbildung ein Mörder ist, jemand, der aus niedriger Gesinnung tötet“, ohne zu erläutern, worauf diese Deutung beruht bzw. alternative Deutungsmöglichkeiten zu erwägen. Das Flugblatt hätte aber Anhaltspunkte geboten, „daß der Beschwerdeführer nicht Soldaten den Vorwurf des Tötens aus niedriger Gesinnung gemacht, sondern auf die möglichen Folgen der Soldatenausbildung und der Kriegsführung hingewiesen hat“. Auch das LG habe sich nicht um eine Deutung der Äußerung bemüht, „sondern es bei der Feststellung bewenden lassen, daß der Beschwerdeführer die von ihm selbst gestellte Frage, ob Soldaten potentielle Mörder seien, bejaht habe.“ Im *Leserbrief-Fall* fehle eine Auslegung gänzlich. Das LG habe keine Ausführungen zum Sinn der umstrittenen Äußerung gemacht, sondern sei vielmehr ohne weiteres davon ausgegangen, es handele sich um eine Ehrenkränkung. Im *Olympiahalle/Transparent-Fall* schließlich habe das AG – ohne auf das gleichzeitig verteilte Flugblatt einzugehen – in der Äußerung eine Beleidigung erblickt, weil der Begriff „Mörder“ stets die Mißachtung der so bezeichneten Person enthalte, woran weder der Zusatz „potentiell“ noch die graphische Verbindung des Wortes „Mörder“ mit dem Wort „Kriegsdienstverweigerer“ etwas änderten. Ob die Äußerung einen anderen Sinn gehabt haben könnte, habe das AG nicht erwogen. Eine andere Deutung hätte aber aufgrund des Flugblattes, das im Zusammenhang mit dem Transparent stand, nahegelegen, in dem kritisiert wurde, „daß auf dem Stand nur die Faszination der Technik geschildert, die tödliche Realität des Krieges aber ausgeblendet werde.“ Auch das LG habe in der Äußerung eine Gleichsetzung von Soldaten mit Mördern erblickt, ohne das Flugblatt mitzubetrachten, „das geeignet gewesen wäre, den Sinn der Transparentaufschrift näher zu erhellen.“

Diese Auslegungsversuche des BVerfG klingen gekünstelt und überzeugen wenig. Auch die Interpretation der Äußerungen in „Soldaten sind Totschläger bzw. potentielle Totschläger“ oder in „ein Soldat ist ein Totschlag“, so sie denn möglich wäre, dürfte m.E. keine unterschiedliche rechtliche Bewertung rechtfertigen. Aber es ist schon zweifelhaft, ob der Begriff „Mörder“ bzw. „murder“ für den Durchschnittsbetrachter⁹ unterschiedlichen Deutungen zugänglich ist. Auch in der Alltagssprache bleibt Mord das schlimmste Verbrechen. Eine verharmlosende Deutung unter Rückgriff auf den Durchschnittsbetrachter ist gut gemeint, wirkt aber hilflos angesichts des hier eigentlich zutage tretenden Problems, daß Äußerungen, die bestimmte Berufsgruppen bzw. Institutionen treffen, strafrechtlich relevant sind.

M.E. hätte das BVerfG nicht die Deutungen, sondern den Ansatz des BGH korrigieren müssen, Verurteilungen nach § 185 StGB auch dann auszusprechen, wenn nicht konkrete Einzelpersonen betroffen sind, sondern Institutionen bzw. ein Kollektiv. Bekanntlich hat der 1. Strafsenat des BGH¹⁰ eine Beleidigung der „Bundeswehr“ durch einen kritischen Artikel über den Soldatenberuf bejaht, der anlässlich einer öffentli-

chen Gelöbnisfeier erschienen ist und damit den strafrechtlich problematischen Schutz von Berufsgruppen wegen „Beleidigung unter einer Kollektivbezeichnung“ festgeschrieben.

Das BVerfG hat die Gelegenheit zur Korrektur der BGH-Rechtsprechung nicht genutzt, sondern sie im Senatsbeschluss ausdrücklich gebilligt. Nur bei großen Kollektiven, d.h. unüberschaubar großen Gruppen (wie alle Katholiken oder Protestanten, alle Gewerkschaftsmitglieder, alle Frauen), sollen herabsetzende Äußerungen nicht auf die persönliche Ehre jedes einzelnen Angehörigen der Gruppe durchschlagen können. So sollen herabsetzende Äußerungen über Soldaten dann nicht den einzelnen Soldaten treffen, wenn sie sich auf „alle Soldaten der Welt“ beziehen. Demgegenüber, so das BVerfG, „sind die Strafgerichte von Verfassungen wegen nicht gehindert, in den ‚aktiven‘ Soldaten der Bundeswehr eine hinreichend überschaubare Gruppe zu sehen, so daß eine auf sie bezogene Äußerung auch jeden einzelnen Angehörigen der Bundeswehr kränken kann, wenn sie an ein Merkmal anknüpft, das ersichtlich oder zumindest typischerweise auf alle Mitglieder des Kollektivs zutrifft“.

Bedarf die Institution „Bundeswehr“ bzw. das Kollektiv „Soldaten“, so fragt man sich, des Schutzes vor beleidigenden Meinungsäußerungen? Fehlt es hier nicht an einer personalen Betroffenheit? Jedenfalls hat sie, will man den Begriff „Ehre“ nicht gänzlich als ungeeignetes Angriffsobjekt der §§ 185 ff. StGB charakterisieren¹¹, eine ganz andere „Ehre“ als ein durch „Ehrverletzung“ direkt betroffener Soldat, ein Wandel, auf den das Strafrecht „schlecht vorbereitet“¹² zu sein scheint.

Das BVerfG will demgegenüber aus § 194 III 2 StGB entnehmen, der Schutz des § 185 StGB beziehe sich nicht nur auf Personen, sondern auch auf Behörden und sonstige Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und daraus weiter den Schluß ziehen, § 185 StGB lasse sich nicht aus dem Gesichtspunkt der persönlichen Ehre rechtfertigen, „denn staatliche Einrichtungen“ hätten „weder eine ‚persönliche‘ Ehre noch“ seien „sie Träger eines Persönlichkeitsrechts“. Wäre diese Auffassung richtig, unterfiele die eigens normierte Behördenbeleidigung nicht dem „Recht der persönlichen Ehre“ im Schrankenvorbehalt des Art. 5 II GG. § 194 III 2 StGB regelt aber nur die Befugnis des Behördenleiters im Falle der Behördenbeleidigung (statt der Beamten), Strafantrag zu stellen und ändert nichts am Schutzgut. Träger einer „persönlichen“ Ehre ist nicht die Behörde, wohl aber die dahinterstehenden, einzelnen Beamten als Amtsträger, die vor einer Behördenbeleidigung geschützt werden sollen. Hier geht es aber nicht um eine Behörde, sondern um die Bundeswehr und deren Soldaten, die m.E. – mangels spezieller, strafrechtlicher Normierung – nur dann persönlichen Ehrenschatz in Anspruch nehmen können, wenn sie individualisierbar sind.

Das englische Recht kennt demgemäß keine Strafbarkeit von Kollektivbeleidigungen: Nicht jedes Mitglied eines Kollektivs kann wegen *defamation* (*libel* oder *slander*) klagen. Der Kläger muß vielmehr durch die Aussage identifizierbar sein, d.h. die Aussage muß sich ihrem Inhalt nach gerade auf den Kläger beziehen¹³. In der Leitentscheidung für Kollektivbeleidigungen, *Knipffer v. London Express Newspaper Ltd*¹⁴, veröffentlichte die beklagte Zeitung einen Artikel, in dem eine in Frankreich und den Vereinigten Staaten gegründete

9) Zu den damit verbundenen Schwierigkeiten Herdegen, in: Festschr. f. Th. Kleinkecht, 1985, S. 173 ff. und ders., NJW 1994, 2933 f.

10) BGHSt 36, 83 (89) = NJW 1989, 1365; vgl. auch OLG Frankfurt a. M., NJW 1989, 1367.

11) So mit guten Gründen etwa Knittel, Ansehen und Geltungsbewußtsein, 1985, S. 14.

12) Hassemer, KJ 1990, 359 (365).

13) „Where the words complained of reflect on a body or class of persons generally, such as lawyers, clergymen, publicans, or the like, no particular member of the class can maintain an action“, *Richard O'Sullivan/Robert L. McEwen* (Hrsg.), *Gatley on Libel and Slander*, 5. Aufl. (1960), Par. 178; ähnlich *Margaret Brazier* (Hrsg.), *Street on Torts*, 9. Aufl. (1993), S. 436.

14) (1944) A.C., S. 116 ff.

Emigrantengruppe („Mlado Russ“ – Junges Rußland) als Faschisten und für Hitler agierende Propagandagruppe bezeichnet wurde, die Spionage für Hitler in Rußland betreibt und einen Staatsstreich zur Absetzung der politischen Führung in Rußland plane. Ein in London lebender Russe, Knapf, der Repräsentant und Leiter der Gruppe in England war, klagte wegen „libel“ (schriftlicher Beleidigung). Die Richter des *House of Lords*¹⁵ verneinten eine Klagebefugnis Knapfs, weil sich der Zeitungsartikel nicht auf ihn, sondern auf eine Gruppe beziehe, die mehrere tausend Mitglieder hat und zu einer Vereinigung gehört, die in mehreren Staaten tätig ist. Die Diffamierung müsse sich aber gerade auf den Kläger als Mitglied der Gruppe beziehen. Da die Zeitungsleser und Bekannte des Klägers nicht erkennen können, daß gerade der Kläger mit dem Artikel gemeint ist, liege in den Äußerungen keine Beleidigung Knapfs. Ähnlich beurteilten die Richter zuvor im Fall *Eastwood v. Holmes*¹⁶ die Äußerung „alle Juristen sind Diebe“. Eine Ehrverletzung nehmen die englischen Gerichte demgegenüber nur an, wenn sich die Äußerung auf individualisierbare Personen des Kollektivs bezieht¹⁷.

Auch im französischen Recht wird die Strafbarkeit von Angriffen gegen Personengesamtheiten, anders als bei zahlenmäßiger Überschaubarkeit der Betroffenen oder bei juristischen Personen, verneint, wenn die Kläger nicht persönlich angegriffen worden sind. So hat der *Cour de cassation*¹⁸ etwa in der Beleidigung „des katholischen Klerus und der Priesterseminare“ keine Ehrverletzung – weder eine *diffamation* (Verleumdung, Art. 29 I Code de la presse) noch eine *injure* (Beleidigung, Art. 29 II Code de la presse) – einzelner Mitglieder gesehen. Allerdings stellt Art. 33 i. V. mit Art. 30 Code de la presse die Beleidigung gegenüber bestimmten öffentlichen Einrichtungen und explicit der Armee unter Strafe. So hat der *Cour de cassation*¹⁹ die Äußerung „die Armee übt sich im blutigen Niederschlagen der Volksaufstände“²⁰ als ehrverletzende Mißachtung der Armee angesehen. Art. 30 spricht von „armées de terre, de mer ou de l'air“, ob „Soldaten“ mit „Armee“ gleichzusetzen sind, ist daher fraglich.

Eingedenk der Schwierigkeiten strafrechtlicher Einordnung von Kollektivbeleidigungen hat wohl das *KG v. Ossietzky* freigesprochen vom Vorwurf der Beleidigung: „Je größer der Personenkreis wird“, so das *KG*, „der durch einen entehrenden Vorwurf in der Form einer Gesamtbezeichnung als getroffen anzusehen ist, um so mehr“ schwinde „die Möglichkeit, in der Gesamtbezeichnung noch eine hinreichend erkennbare Beziehung zu bestimmten Einzelpersonen erblicken zu können“²¹. M. E. ist dies ein Schritt in die richtige Richtung: Werden Personengruppen, die durch eine bestimmte soziale Funktion verbunden sind, als Kollektiv angegangen, etwa „die Soldaten“, „die Bundeswehr“ oder auch andere „Kollektive“ wie „Priester“, „Juristen“, „Ärzte“ oder ähnliche Gruppen, so bedürfen weder das Kollektiv noch deren Gruppenangehörige des Strafrechtsschutzes, es sei denn, einzelne Mitglieder werden persönlich angegriffen (z. B. „Soldaten sind Mörder, auch Sie, Herr X“) oder sind individualisierbar. Das Strafrecht sollte Abschied nehmen von der „Beleidigungsfähigkeit von Personengesamtheiten“ und bei § 185 StGB nach einer „personalen Kränkung“ fragen²². Das *BVerfG* hätte mit gutem Grund sagen können: Soldaten als Kollektiv, die Bundeswehr als Institution, sind, anders als der einzelne, nicht schutzbedürftig, eine Inkonsequenz, die sich bedauerlicherweise durch beide Entscheidungen hindurch zieht. Statt gesetzlich nicht normierte Kollektivbeleidigungen als mit Art. 103 II GG unvereinbar zu erklären, schafft es Rechtsunsicherheit und gibt weiteren Nährstoff für überspitzte Kritik²³ an seiner insgesamt doch wohl abgewogenen Rechtsprechung im Konfliktfeld zwischen Meinungsäußerungsfreiheit und Ehrenschutz.

Zu Ende gedacht kann diese Überlegung freilich zu großen Irritationen führen, sofern Minderheiten betroffen sind: Angehörige jüdischen Glaubens, ausländische Staatsangehörige und Asylbewerber bestimmter Volkszugehörigkeit, körperlich und geistig Behinderte etc. bedürfen, anders als gefestigte Institutionen bzw. Kollektive, gerade des besonderen Schutzes durch den Staat. Gegenüber Minderheiten gewinnt der Angriff zwar nicht als Beleidigung wohl aber als Volksverhetzung eine besondere Dimension: von der verbalen Attacke, der Aufstachelung, bis zur Tätlichkeit ist – wie die jüngste Gegenwart eindrucksvoll belegt – nur ein kleiner Schritt, wes-

halb der „öffentliche Friede“ – das Schutzgut des § 130 StGB – erheblich gestört wird. Hier und nicht im Beleidigungsrecht muß das Strafrecht bereits im Vorfeld präventiv wirken. Wäre statt der Soldaten eine Minderheitengruppe betroffen, das *BVerfG* hätte wohl auch anders entschieden. Es hätte die fragliche Äußerung freilich als unzulässige Schmähkritik und damit als Beleidigung gewertet. Darauf deutet die Aussage des *BVerfG* im Senatsbeschluß hin, es sei nicht ausgeschlossen, „daß auch bei herabsetzenden Äußerungen über große Kollektive die Diffamierung der ihnen angehörenden Personen im Vordergrund steht“, was insbesondere dann gelte, „wenn die Äußerungen an ethnische, rassische, körperliche oder geistige Merkmale anknüpfen, aus denen die Minderwertigkeit einer ganzen Personengruppe und damit zugleich jedes einzelnen Angehörigen abgeleitet wird“.

2. Beachtung des Gesamtzusammenhangs

Das *BVerfG* verlangt im Kammerbeschluß, den Aufkleber in den Gesamtzusammenhang mit den zwei weiteren Autoaufklebern zu stellen, die neben dem *Tucholsky*-Zitat angebracht waren: Der eine trug die Aufschrift „Schwerter zu Pflugscharen“, der andere zeigt ein Foto – des Fotografen *R. Cappa* – von einem Soldaten aus dem spanischen Bürgerkrieg, der von einer Kugel getroffen wird, mit der Aufschrift „why“. Auch hier meint das *BVerfG*, sei von den Vorinstanzen nicht bzw. nicht hinreichend auf die Bedeutung der weiteren Aufkleber, insbesondere des Aufklebers „why“, eingegangen worden. Es handle sich nicht um einen „beliebigen Aufkleber pazifistischer Art“, wie das *LG* meint, sondern „um eine bildhafte Aussage, die symbolisch einen Soldaten als Opfer einer kriegerischen Auseinandersetzung darstellt und die Frage nach dem Sinn des Todes von Soldaten im Krieg stellt und so auch den inkriminierten Aufkleber in einem anderen Licht erscheinen lassen kann“.

Auch im Senatsbeschluß mahnt das *BVerfG* die Beachtung des Kontextes an. So hätte im *Berufsschulflugblatt-Fall* gerade das vom Oberstudienrat verfaßte Flugblatt Anhaltspunkte für andere Deutungen geboten, in dem zwar im Zusammenhang mit dem Ausbildungsziel des Militärs das Substantiv „Mörder“ verwendet wird, bei der Charakterisierung der soldatischen Tätigkeit aber sogleich das Verb „töten“ gebraucht werde, dem in der deutschen Sprache kein Substantiv entspre-

15) *Knapf v. London Express Newspaper Ltd.* (1944) A.C., S. 116 ff. (Lord *Atkin* auf S. 121).

16) (1858) 11 F. & F., S. 347 (349): „If a man wrote that all lawyers were thieves, no particular lawyer could sue him unless there is something to point to the particular individual.“

17) In *Hayward v. Thompson* (1981) 3 A.L.J.R., S. 450 ff. wurde in einem Zeitungsartikel über zwei der Polizei namentlich bekannte Personen berichtet, sie hätten einen Mord begangen. Einer von ihnen sei ein „wealthy benefactor of the Liberal Party“. Nach Ansicht des *Court of Appeal* (Lord *Denning* auf S. 457) könne mit dieser Umschreibung nur der Kläger gemeint sein. Die Leser könnten nur ihn identifizieren, da nur er als einziger, reicher Gönner der Partei in Erscheinung getreten ist. Ähnlich auch der Fall *Broome v. D. C. Thomson & Co.* (1912) S.C., S. 359 ff.: Hier wurde in einem Zeitungsartikel behauptet, die Führung der römisch-katholischen Religionsgemeinschaft in Queenstown habe angeordnet, allen protestantischen Verkäufern solle gekündigt werden. Da es in Queenstown nur sieben Führungsmitglieder gab, hat das Gericht eine Individualisierbarkeit bejaht.

18) Cass. crim. 22. 11. 1934, *Gaz. Pal.* 1935, Bd. 1, S. 197: „Des attaques vagues et générales dirigées contre des collectivités telles que le clergé catholique et les séminaires, et qui ne précisent ni les faits ni leurs auteurs, sont insuffisantes, quelque répréhensibles qu'en soit la violence, pour constituer les délits de diffamation ou d'injures publiques.“ Sowie: „Et, faute de justifier qu'ils ont été spécialement visés, des membres de la profession ou de la collectivité attaquée sont irrecevables à agir individuellement contre l'auteur de ces allégations.“

19) Cass. crim. 9. 10. 1974, *Gaz. Pal.* 1975, Bd. 1, S. 200.

20) „L'armée s'entraîne à noyer dans le sang les révoltes populaires.“

21) *KG*, JW 1933, 972 (974).

22) *Hassemer*, KJ 1990, 359 (365).

23) Vgl. etwa *Ossenbübl*, JZ 1995, 633 ff.; *Tettinger*, Die Ehre – ein ungeschütztes Verfassungsgut?, 1995; *Kriele*, NJW 1994, 1897 ff.; dagegen aber *Soehring*, NJW 1994, 2926 ff.

che. Daraus will das BVerfG schließen, „in der Umgangssprache“ sei „auch für Personen, die getötet haben, ohne die Mordmerkmale des § 211 StGB zu erfüllen, der Begriff des Mörders gebräuchlich“. Darauf sollen auch das Abstellen auf das „Soldatenhandwerk“ und den „Militarismus“ hindeuten. Auch im *Olympiahalle/Transparent-Fall*, so das BVerfG, hätte die Äußerung auf dem Transparent „Soldaten sind potentielle Mörder“ einen nicht beleidigenden Charakter haben können, wenn das gleichzeitig auf dem Messestand verteilte Flugblatt und die darin enthaltene Kritik an der Schilderung der Faszination der Technik unter Ausblenden der tödlichen Realität des Krieges gewürdigt worden wäre. In allen Fällen seien dem Kontext, in dem die inkriminierten Äußerungen stehen, keine Anhaltspunkte für die Gleichstellung von Soldaten mit Mördern im Sinne der Erfüllung der subjektiven Mordmerkmale des § 211 StGB zu entnehmen.

Man fragt sich freilich, ob sich an der vordergründigen Bezeichnung der Soldaten als „Mörder“ bzw. „potentielle Mörder“ etwas ändert, wenn man den Gesamtzusammenhang im Sinne des BVerfG berücksichtigt. Jedenfalls wird man nicht ohne weiteres durch Hinzuziehung des Aussagegehalts der weiteren Aufkleber des Sozialpädagogen, des weiteren Textes im Flugblatt des Oberstudienrates oder des Flugblattes auf dem Messestand von der Bezeichnung „Mörder“ wegkommen können. Aber selbst wenn man statt „Mörder“ „Totschläger“ liest, kann sich am Ergebnis dadurch ernsthaft etwas ändern? Soll diese Ehrverletzung durch den Schrankenvorbehalt des Art. 5 II GG nicht mehr geschützt sein?

3. Vergangheitsbezogene Interpretation des Zitats?

Besonders fragwürdig wird die Begründung, wenn das BVerfG im Kammerbeschluß die Verurteilung wegen *Volksverhetzung* beanstandet. Das AG hat den Sozialpädagogen verurteilt, weil er mit dem Aufkleber „die Angehörigen der Bundeswehr der Begehung von Mordtaten beschuldigt“ habe. Dagegen meint das BVerfG, es sei nahezu ausgeschlossen, daß ein Durchschnittsleser diesen Sinn im *Tucholsky*-Aufkleber erkennen konnte, da ein Mord nur zu einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt begangen worden sein kann, „ein durchschnittlicher Leser aber weiß, daß die Bundeswehr seit ihrer Gründung noch nicht an einer bewaffneten Auseinandersetzung teilgenommen hat und deshalb noch niemand durch die Soldaten der Bundeswehr im Rahmen einer kriegerischen Auseinandersetzung getötet worden ist“. Dies gelte auch, wenn der Leser des Jahres 1991 nicht wußte, daß *Tucholsky* bereits im Jahre 1935 verstorben ist.

Diese Argumentation wirkt nun ganz und gar apokryph und ist nur schwer vermittelbar, weshalb das BVerfG im Senatsbeschluß auf eine Wiederholung, die sich etwa im *Leserbrief-Fall* angeboten hätte, verzichtet. Die Begründung ist kaum haltbar. Indem der Aufkleber heute verwendet wird, sollen selbstverständlich die heutigen Waffenträger als Mörder bezeichnet werden. Der Ansatz des BVerfG im Kammerbeschluß ist – gemessen an seinen eigenen Kriterien – wiederum inkonsequent: Prangert es zuvor ein Verständnis von Mord im fachlich-technischen Sinne an, so verfällt das Gericht, bewußt oder unbewußt, in den gleichen „Fehler“. In der Alltagssprache muß Mord nicht zwangsläufig mit einem zurückliegenden Zeitpunkt in Zusammenhang gebracht werden. „Soldaten sind Mörder“ meint vielmehr auch, Soldaten haben nicht nur in der Vergangenheit gemordet, sondern sie werden – bei passender Gelegenheit – auch in Zukunft morden. Hier hätte es, um bei den eigenen Vorgaben des BVerfG zu bleiben, genauso nahegelegen, statt den vom BVerfG angenommenen fachlich-technischen Sinn, einen umgangssprachlichen zu verwenden, was freilich das erzielte Ergebnis nicht getragen hätte.

Das Dilemma liegt auch hier nicht in der Interpretation des Aufklebers, sondern im Anwendungsbereich der Vorschrift

des § 130 StGB, die mit dem „bewährten strafrechtsdogmatischen Handwerkszeug kaum zu handhaben“ ist und deshalb „einschränkend ausgelegt“ werden sollte²⁴. Zur Störung des öffentlichen Friedens war das *Tucholsky*-Zitat, anders als wenn es gegen Minderheiten gerichtet wäre, jedenfalls nicht geeignet²⁵. Darauf hätte das BVerfG abstellen können.

4. Betroffenheit der Bundeswehrsoldaten als Kollektiv?

Die Urteile der Vorinstanzen verstoßen, so das BVerfG in beiden Beschlüssen, gegen Art. 5 I 1 GG aufgrund der Verurteilung wegen Beleidigung der Soldaten der Bundeswehr. Die Gerichte hätten solche Deutungen der Äußerungen nicht in Betracht gezogen, die nicht zu einer Verurteilung geführt hätten, weil sie nicht genügend ausgelotet haben, ob die Bundeswehrsoldaten durch die Aussagen überhaupt betroffen sind.

Nach seiner ständigen Rechtsprechung ist die Meinungsfreiheit nicht nur bei „Auslegung und Anwendung meinungsbeschränkender Gesetze“ zu beachten, sondern bereits im Vorfeld, d.h. bei „Erfassung und Würdigung“ der streitgegenständlichen Meinungsäußerung selbst. Eine Verurteilung, etwa wegen Beleidigung, verstößt bereits dann gegen Art. 5 I 1 GG, wenn der Äußerung nicht der Sinn zukommt, den das Gericht ermittelt hat. Oder: Wenn bei mehrdeutiger Äußerung das Gericht eine Deutung wählt, die eine Verurteilung trägt, ohne andere, mögliche Deutungen mit überzeugenden Gründen ausgeschlossen zu haben²⁶.

Im Kammerbeschluß hat das LG eine straflose *Kollektivbeleidigung* abgelehnt, weil ersichtlich auch die Bundeswehrsoldaten gemeint gewesen seien. Die Äußerung richte sich aber, so das BVerfG, allgemein gegen „Soldaten“²⁷. Es sei deshalb begründungsbedürftig, ob „die Soldaten aller Armeen der Welt oder nur die Soldaten der Bundeswehr als die angegriffene Personenmehrheit anzusehen sind“. Nur so könnte ermittelt werden, „ob eine Äußerung eine scharfe Mißbilligung des Tötens im Kriege im allgemeinen oder einen Ausdruck der Mißachtung gegenüber den Soldaten der Bundeswehr beinhaltet, während andere Soldaten davon ausgenommen werden sollen“. Aus der logischen Schlußfolgerung, der Begriff Soldaten umfasse auch die Soldaten der Bundeswehr, lasse sich nicht ableiten, warum sich die Äußerung gerade gegen die Soldaten der Bundeswehr richten soll. Dies bedürfe vielmehr der näheren Begründung, um so mehr, als die Aussage des Aufklebers „als Zitat des Schriftstellers *Kurt Tucholsky* gekennzeichnet“ sei.

Das Gericht sagt also zweierlei: Bei der Aussage, „Soldaten sind Mörder“, hätte schon der näheren Begründung bedurft, warum nicht alle Soldaten der Welt, sondern gerade die Bundeswehr im speziellen mit dem Zitat gemeint ist. Weiter müsse berücksichtigt werden, daß es sich um das Zitat eines verstorbenen Literaten handelt.

Die zweite Aussage hält das BVerfG im Senatsbeschluß zu recht nicht mehr aufrecht. Für die Strafbarkeit kann es keinen Unterschied machen, ob eine eigene Aussage oder ein Zitat gebraucht wird. Indem der Zitierende ein Zitat verwendet, macht er sich die darin enthaltene Aussage zu eigen. Ob ein Zitat oder eine eigene Aussage verwendet wird, wäre eine nicht zu rechtfertigende Strafdifferenzierung, weil man sich andernfalls immer hinter einem Zitat verstecken könnte. Das Zitat wird desweiteren hierzulande und heute verwendet, weshalb der Aufkleber selbstverständlich auch die Bundeswehr in sein

24) *Hassmer*, KJ 1990, 359 (362 u. 365).

25) *Herdegen*, NJW 1994, 2934.

26) *BVerfGE* 43, 130 (136) = NJW 1977, 799 – Flugblatt; *BVerfGE* 82, 43 (52) = NJW 1990, 1980 – Strauß-Transparent; *BVerfGE* 82, 272 (280) = NJW 1991, 95 – Zwangsdemokrat; *BVerfGE* 85, 1 (14) = NJW 1992, 1439 – Bayer-Aktionäre.

27) Ähnlich bereits das *KG*, das die Aussage „gegen Soldaten schlechthin“, d.h. gegen die „Soldaten aller Nationen“ gerichtet sah, *KG*, JW 1933, 972 (973).

Angriffsfeld mit einbezieht. Kein Durchschnittsleser wird dies anders verstehen.

Die erste Aussage hingegen wird im Senatsbeschuß wiederholt und präzisiert: Der Umstand, daß sich die Äußerungen durchweg auf Soldaten überhaupt, nicht aber auf einzelne Soldaten oder speziell auf diejenigen der Bundeswehr beziehen, hätte Anlaß zu der Überlegung geben müssen, „ob sich die Äußerung nicht gegen Soldatentum und Kriegshandwerk schlechthin richtete, das verurteilt wird, weil es mit dem Töten anderer Menschen verbunden ist, das u.U. auf grausame Weise vor sich geht und auch die Zivilbevölkerung trifft“. Daß in den Äußerungen nicht unpersönlich von „Mord“, sondern personalisiert von „Mörder“ gesprochen wird, sei für sich allein noch nicht geeignet, diese Deutung auszuschließen.

Das BVerfG verweist an die Instanzgerichte zurück und verlangt von ihnen, alle möglichen Deutungen auszuloten. Die Zurückverweisung wird aber nur etwas am Begründungsaufwand, nichts an der Sachaussage selbst und damit auch nichts an der zugrundeliegenden Problematik ändern. Die Bundeswehr kann sich nach geltender Strafrechtsdogmatik auf Strafrechtsschutz berufen, womit wiederum das Problem der Strafbarkeit der Beleidigung unter einer Kollektivbezeichnung offenkundig wird, welches das BVerfG im Ergebnis ungelöst läßt, wenn es eine Strafbarkeit grundsätzlich bejaht, im Einzelfall aber ablehnt.

5. Schmähkritik

Soweit die Vorinstanzen den Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen gem. § 193 StGB überhaupt geprüft haben, lehnen sie ihn ab, weil die inkriminierten Äußerungen letztlich eine unzulässige Schmähkritik darstellten. Viele Instanzgerichte neigen in Ehrenschutzverfahren bekanntlich dazu, oftmals den sachlichen Bezug zu verkennen und allzusehr wenig Sachliches, statt dessen nur noch eine Herabsetzung der Person zu erblicken²⁸.

Das BVerfG stellt hier zu Recht klar, daß die Äußerungen keine Schmähkritik enthalten. Anders lautet dagegen das *Sondervotum* der Richterin Haas, wonach das Vorhandensein eines Sachbezugs den Vorwurf der Schmähkritik nicht ausräumen könne. Dem Sondervotum liegt freilich ein „weiter Begriff der Schmähung“ zugrunde, den es abzulehnen gilt, weil andernfalls die Meinungsfreiheit völlig ausgehöhlt würde. Um dieser Gefahr zu begegnen, verwendet das BVerfG in ständiger Rechtsprechung²⁹ einen „engen“ Schmähbegriff, wonach Merkmal einer jeden Schmähung ist, daß die Diffamierung, d.h. die persönliche Kränkung, das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängt. Auch differenziert das BVerfG – anders als das Sondervotum – zu Recht *nicht* zwischen besonders schutzwürdiger Soldatenehre und sonstiger Ehre ziviler Bevölkerungsgruppen, weil ein dementsprechender verfassungsrechtlicher Grundsatz, wonach bestimmte Gehorsamspflichten durch erhöhten Ehrenschatz zu kompensieren sind, nicht besteht.

In den inkriminierten Äußerungen ging es den Beschwerdeführern gerade nicht um Diffamierung, sondern „erkennbar um eine Auseinandersetzung in der Sache, und zwar um die Frage, ob Krieg und Kriegsdienst und die damit verbundene Tötung von Menschen sittlich gerechtfertigt sind oder nicht“. Das BVerfG betont zu Recht, daß es sich „bei dem Widerstreit von Wehrbereitschaft und Pazifismus“ um eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage handelt, „bei der eine Vermutung zugunsten der Redefreiheit spricht“.

III. Folgerungen

Nach den BVerfG-Entscheidungen sind die Aussprüche „Soldaten sind Mörder“, „Soldaten sind potentielle Mörder“ oder „a soldier is a murder“ als Meinungsäußerungen nicht per se zulässig:

Unzulässig war und bleibt es, einen konkret bezeichneten Soldaten damit in Zusammenhang zu bringen. Das BVerfG sieht im Senatsbeschuß ausdrücklich in der Bezeichnung eines Soldaten als Mörder einen schwerwiegenden Angriff auf dessen Ehre: „Selbst wenn mit dieser Bezeichnung nicht der Vorwurf einhergeht, der Betroffene habe tatsächlich Morde begangen, so bleibt doch die wertende Gleichstellung mit einem Mörder eine tiefe Kränkung“, die – so das BVerfG weiter – besonders schwer wiegt, „wenn der Ausdruck im strafrechtlichen Sinn unter Einschluß der subjektiven Mordmerkmale des § 211 StGB gebraucht wird. Sie besteht aber auch dann, wenn er umgangssprachlich verwendet wird, denn auch in diesem Fall bezeichnet er eine Person, die in einer sittlich nicht zu rechtfertigenden Weise zur Vernichtung menschlichen Lebens beiträgt oder bereit ist. Darin liegt ebenfalls ein Unwerturteil, das geeignet ist, den Betroffenen im Ansehen seiner Umwelt empfindlich herabzusetzen. Das gilt insbesondere, wenn sich der Vorwurf nicht auf ein einzelnes Verhalten, sondern auf die gesamte berufliche Tätigkeit bezieht.“

Schwierig gestaltet sich die rechtliche Bewertung, wenn durch das Zitat eine Institution zum Angriffsobjekt wird. Kann die Bundeswehr wegen Beleidigung strafrechtlich vorgehen? Können die für die Ausbildung verantwortlichen Führungskräfte sich wehren? Oder: Können sämtliche einzelne Angehörige der Berufsgruppe Soldaten, ohne konkret bezeichnet oder angesprochen zu sein, Strafantrag stellen, wenn die Berufsgruppe als solche angegriffen wird? Das BVerfG hat auch diese Fragen bejaht: Eine herabsetzende Äußerung, „die weder bestimmte Personen benennt noch erkennbar auf bestimmte Personen bezogen ist, sondern ohne individuelle Aufschlüsselung ein Kollektiv erfaßt“, kann „unter bestimmten Umständen auch einen Angriff auf die persönliche Ehre der Mitglieder des Kollektivs“ darstellen. M.a.W.: Ehrverletzende Äußerungen gegenüber der „Berufsgruppe Bundeswehrosoldaten als Kollektiv“ können zulässig sein. Das BVerfG hat aber die Aussprüche nicht grundsätzlich für zulässig erachtet, vielmehr die Zulässigkeit nur unter bestimmten Voraussetzungen bejaht, deren Prüfung mit der Zurückverweisung an die Instanzgerichte unter der Auflage sorgfältiger Deutung der Äußerungen nachgeholt werden soll.

Sind die Entscheidungen des BVerfG im Ergebnis richtig, so überzeugen die Begründungen wenig: Sie sind teilweise inkonsequent und halbherzig. Vor allem aber ist dem Gericht die allseits erwartete Konfliktschlichtung mißglückt. Das BVerfG hat es leider versäumt, den Instanzgerichten einen klaren Weg zu weisen, indem es die Kollektivbeleidigungen mit Hilfe des Art. 103 II GG aus dem Strafrecht endgültig verbannt. Statt dessen hinterläßt es eine janusköpfige Entscheidung, wohl in der trügerischen Hoffnung, beide Kontrahentengruppen besänftigen zu können: Die Bundeswehr und deren Soldaten durch Anerkennung deren grundsätzlicher Beleidigungsfähigkeit sowie die Pazifisten, denen die Entscheidungen letztlich zugute kommen. Was das Gericht aber gibt, sind Steine statt Brot, weil es den Soldaten ihren Ehrenschatz geben will, ohne gleichzeitig den Pazifisten die Meinungsfreiheit zu nehmen. Der Konflikt zwischen der Meinungsfreiheit und dem Verlangen von Institutionen wie der Bundeswehr und deren Gruppenangehörigen nach strafrechtlichem Ehrenschatz bleibt im Grunde weiterhin ungelöst, und das erklärt auch den breiten Unmut³⁰ an den Entscheidungen. Das Gericht hat – im Gegensatz zum

28) Dazu bereits Gommalakis, NJW 1995, 809 (814).

29) Vgl. BVerfGE 42, 163 (171) = NJW 1976, 1680 – Echternach; BVerfGE 62, 1 (12) = NJW 1983, 735 – Wahlkampf; BVerfGE 66, 116 (151) = NJW 1984, 1741 – Wallraff; BVerfGE 82, 272 (283) = NJW 1991, 95 – Zwangsdemokrat. Die Formel wurde vom BGH entwickelt, vgl. BGHZ 45, 296 (310) = NJW 1966, 1617 – Höllenfeuer.

30) Vgl. etwa FAZ v. 20. 9. 1994, S. 6; FAZ v. 22. 9. 1994, S. 1; FAZ v. 26. 9. 1994, S. 15; FAZ v. 8. 11. 1995, S. 1; FR v. 8. 11. 1995, S. 1 u. 4; FAZ v. 10. 11. 1995, S. 16; Die Zeit v. 10. 11. 1995, S. 6 u. 60; sowie FAZ v. 14., 15. u. 16. 11. 1995 u. FAZ v. 12. 12. 1995, S. 14.

House of Lords und *Cour de cassation* – die Chance verpaßt, diesen Konflikt künftig von den Gerichten fernzuhalten, wo er – in Fällen wie diesen – gar nicht hingehört³¹. Trotz der scharfen Wortwahl geht es nicht um Schmähkritik, „um pure Schmähung“ und „diffamierende Hetze“³², vielmehr soll der „Nexus von Krieg und Soldatenberuf“ und damit der „Widerstreit von Wehrbereitschaft und Pazifismus“, der sich um die zentrale Frage der sittlichen Rechtfertigung der Tötung von Menschen im Krieg dreht, in das Bewußtsein aller gerückt werden. Thematisiert wird nicht ein „individueller Angriff einer Person auf die persönliche Ehre einer anderen Person“, sondern „ein politisch-moralisches Problem“³³. Fragen, die das Selbstverständnis und die Legitimation einer Armee und ihr Verhalten im Krieg betreffen, sind zentrale gesellschaftliche Probleme, die kein Gericht, auch nicht das *BVerfG*, durch autoritativen Streitentscheid lösen kann. Sie müssen erörtert werden durch die Gesellschaft im offenen Diskurs. Und wenn sich in unserer Mediengesellschaft David gegenüber Goliath und der Öffentlichkeit nur mit pointierter Sprache Gehör verschaffen kann, ein Umstand, der mit der – *jenseits* der Rechtsordnung gewonnenen oder verspielten³⁴ – politischen Kultur unseres Landes zusammenhängt, so sollte eine Institution vom Range der Bundeswehr nicht auf gerichtlichen Schutz gegen Angriffe angewiesen sein, die sich auf ihr Selbstverständnis beziehen. Apologien, Gegenschläge, Antikritik und Überzeugungsarbeit gehören in die öffentliche Diskussion, auf den „Marktplatz der Meinungen“, und nicht in die Gerichtssäle, denn das Strafrecht bleibt ein stumpfes Schwert, wenn es darum geht, gesellschaftliche Grundfragen der hier beschriebenen Art zu lösen. Soldaten sind und bleiben Soldaten.

31) Ähnlich *Sudhof*, RJ 1990, 155.

32) So aber *Herdegen*, NJW 1994, 2934.

33) *Denninger*, KJ 1990, 366 (367).

34) *Benda*, NJW 1994, 2266 (2267).